

Organisationseinheit: BMGF - II/A/3
(Rechtsangelegenheiten ÄrztInnen,
Psychologie, Psychotherapie und
Musiktherapie)

Sachbearbeiter/in: Dr. Paula Lanske
E-Mail: paula.lanske@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-644689
Fax:
Geschäftszahl: BMGF-93400/0150-II/A/3/2017
Datum: 11.08.2017

E-Mail:

Arbeitspsychologin/Arbeitspsychologe Sonderregelung zum Bezeichnungsrecht bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (AschG), BGBl. Nr. 450/1994

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen erlaubt sich, auf Grund einer Anfrage des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Zentrales Arbeitsinspektorat, zur Frage des Bezeichnungsrechts im Zusammenhang mit Arbeitspsychologie folgende Information zur Kenntnis zu bringen:

A. Psychologinnen/Psychologen

Das Bezeichnungsrecht/der Bezeichnungsschutz der Studienabsolventinnen/ Studienabsolventen der Psychologie ist gemäß §§ 4 und 5 Psychologengesetz 2013 geregelt, und liegt gemäß § 50 Abs. 1 Psychologengesetz 2013 in der Vollzugszuständigkeit des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW).

Psychologinnen/Psychologen (die nicht auch Berufsangehörige im Bereich der Klinischen Psychologie oder der Gesundheitspsychologie sind) können sich mangels bestehender sonstiger (engerer) Rechtsvorschriften als „Arbeitspsychologinnen“/ „Arbeitspsychologen“ bezeichnen (oftmals zertifiziert durch die Berufsverbände.

Zu klären wären hierbei allenfalls notwendige Gewerbeberechtigungen für Ausübung dieser Tätigkeit, diese Beurteilung wäre durch das BMWFW vorzunehmen.

B.1. Gesundheitspsychologin/Gesundheitspsychologe, Klinische Psychologin/ Klinischer Psychologe (= Berufsangehörige)

Gemäß Psychologengesetz 2013 ist bei Ausübung des Berufs im Bereich der Klinischen Psychologie oder der Gesundheitspsychologie die entsprechende Bezeichnung „Klinische Psychologin“/„Klinischer Psychologe“ oder „Gesundheitspsychologin“/„Gesundheitspsychologe“ zu führen.

Sofern ein Arbeitsschwerpunkt in der Berufsliste angeführt würde, könnte dieser unter der Bezeichnung „Arbeit“ geführt werden.

Haben Berufsangehörige eine besondere ergänzende Qualifikation durch Weiterbildung erworben, so ist diese jeweils als die Fachkompetenz auszuweisen und grundsätzlich nicht in personalisierter Form zu führen.

Die selbständige Berufsberechtigung besteht als Gesundheitspsychologin/ Gesundheitspsychologe oder als Klinische Psychologin/Klinischer Psychologe, die bei Berufsausübung auch auszuweisen ist.

Eine weitere personalisierte Bezeichnung auf Grundlage einer erworbenen weiteren Kompetenz (wie zB „Neuropsychologin“) findet keine Deckung im Berufsgesetz und könnte den irreführenden Eindruck erwecken, dass eine weitere Berufsberechtigung im Sinne des Psychologengesetzes 2013 bestünde, wofür allerdings keine Deckung gegeben ist.

B.2. Besonderheit im Bereich Arbeitspsychologie

Unabhängig davon, dass grundsätzlich für Berufsangehörige eine personalisierte Bezeichnung für eine weitere Fachkompetenz aus den oben angeführten Gründen nicht zukommt, ist eine Ausnahmeregelung für den Bereich der arbeitspsychologischen Tätigkeit für Betriebe oder im Auftrag des Arbeitsinspektorates im Zusammenhang mit den Regeln des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (AschG) denkbar.

Durch § 4 Abs. 6 AschG wird der Begriff „Arbeitspsychologen“ gesetzlich verankert.

**„Ermittlung und Beurteilung der Gefahren
Festlegung von Maßnahmen (Arbeitsplatzevaluierung)**

(1) ...

*(6) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen. Mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren können auch die Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner sowie sonstige geeignete Fachleute, wie Chemiker, Toxikologen, Ergonomen, insbesondere jedoch **Arbeitspsychologen**, beauftragt werden.“*

Somit wird es in diesem Ausnahmefall - der im AschG gesetzlich verankerten Bezeichnung „Arbeitspsychologen“ – im Rahmen des Bezeichnungsrechts als zulässig erachtet, dass Gesundheitspsychologinnen/Gesundheitspsychologen oder Klinische Psychologinnen/Klinische Psychologen bei **Ausübung der arbeitspsychologischen Qualifikation (und nicht der gesundheitsberuflichen Kompetenz der Klinischen Psychologie oder Gesundheitspsychologie) für Betriebe oder im Auftrag des Arbeitsinspektorates, auch die Bezeichnung „Arbeitspsychologin“/ „Arbeitspsychologe“ führen können.**

Sofern die gesundheitsberufliche Kompetenz auch in die Berufsausübung einfließt, hat jedenfalls wiederum die Bezeichnungspflicht gemäß §§ 20 und 29 Psychologengesetz den Vorrang.

Diese Regelung scheint insbesondere zur Vermeidung von Diskriminierung oder Schlechterstellung der Gesundheitspsychologinnen/Gesundheitspsychologen, Klinischen Psychologinnen/Klinischen Psychologen im beruflichen Kontext im Vergleich zur „Psychologinnen/Psychologen“, die mangels näherer gesetzlicher Regelung keinen Einschränkung im Hinblick auf Bezeichnungsmöglichkeiten unterliegen, im Zusammenhang mit arbeitspsychologischer Tätigkeit für Betriebe oder im Auftrag des Arbeitsinspektorates als vertretbar.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Dr. Paula Lanske

